Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5061/67

Bonn, den 12. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über das vertragsmäßige und das zusätzliche Zollkontingent für Gefrierfleisch von Rindern.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 22. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat der EWG wird sich voraussichtlich auf seiner Tagung am 20./21. Februar 1967 mit dem Verordnungsvorschlag befassen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über das vertragsmäßige und das zusätzliche Zollkontingent für Gefrierfleisch von Rindern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [1]), insbesondere auf die Artikel 4 und 18,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG sieht vor, daß außer dem beim GATT zum Zollsatz von 20 v. H. konsolidierten Zollkontingent 22 000 t für die Einfuhr von Gefrierfleisch aus dritten Ländern, das unter Zollaufsicht für die Verarbeitung bestimmt ist, ein zusätzliches Kontingent festgesetzt werden kann.

Auf Grund des Mangels an zur Verarbeitung bestimmten Gefrierfleisch innerhalb der Gemeinschaft ist es zweckmäßig, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1967 ein zusätzliches Zollkontingent von 58 000 t zu eröffnen.

Da es schwierig ist, für den betreffenden Zeitraum den Bedarf einiger Mitgliedstaaten an zur Verarbeitung bestimmten Gefrierfleisch genau zu bestimmen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, das zusätzliche Zollkontingent vor dem 1. Juni 1967 zu erhöhen.

Die Einfuhren an Gefrierfleisch von Rindern aus Drittländern in die Gemeinschaft betrugen während der ersten sieben Monate der Jahre 1965 und 1966 etwa 130 000 Tonnen. Gegenwärtig ist anzunehmen, daß der Einfuhrbedarf für den gleichen Zeitraum des Jahres 1967 nicht niedriger sein wird. Unter diesen Umständen könnte die Menge des vorgenannten zusätzlichen Zollkontingents von 58 000 Tonnen etwa 45 v. H. des genannten Bedarfs darstellen. Insbesondere im Hinblick auf die ungleichmäßigen Einfuhren von Gefrierfleisch von Rindern aus Drittländern in die einzelnen Mitgliedstaaten ist es jedoch erforderlich, um die schnelle und gleichmäßige Ausnutzung dieses zusätzlichen Zollkontingents möglichst weitgehend zu gewährleisten, eine erste vorläufige Aufteilung eines bestimmten Teils des Zollkontingents auf die Mitgliedstaaten vorzunehmen und aus dem Rest der genannten Kontingentsmenge eine Reserve zu bilden. Diese Aufteilung ist auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten während des letzten Bezugszeitraums durchgeführten Einfuhren vorzunehmen, d. h. entsprechend den während der sieben ersten Monate des Jahres 1966 getätigten Einfuhren. Es sind jedoch insbesondere die in Deutschland und Frankreich gebildeten Vorräte an Gefrierfleisch zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 14/64/EWG gelten die Abschöpfungen nicht für Einfuhren aus dritten Ländern im Rahmen der Zollkontingente. Durch die Verordnung Nr. 188/66/EWG hat der Rat das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und die Italienische Republik ermächtigt, die Abschöpfungen auf bestimmte Einfuhren aus dritten Ländern zu erhöhen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung muß die Erhöhung auf alle Einfuhren aus dritten Ländern und auf die Gesamtheit der betreffenden Erzeugnisse angewandt werden. Infolgedessen ist eine Bestimmung vorzusehen, wonach die Verordnung Nr. 188/66/EWG [2]) auf Gefrierfleischeinfuhren im Rahmen der Zollkontingente keine Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im GATT zum Zollsatz von 20 v. H. konsolidierte Zollkontingent von 22 000 t Gefrierfleisch von Rindern wird wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt:

Deutschland	1 000 Tonnen
Frankreich	1 400 Tonnen
Italien	16 000 Tonnen
Niederlande	2 200 Tonnen
BLWU	1 400 Tonnen

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1967 wird ein zusätzliches Zollkontingt von 58 000 t (Fleisch mit Knochen) für Gefrierfleisch von Hausrindern — Tarifnr. ex 02.01 A II des Gemeinsamen

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 562/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 217 vom 26. November 1966, S. 3710/66

Zolltarifs — das unter Zollaufsicht für die Verarbeitung bestimmt ist, zum Zollsatz von 20 v. H. eröffnet.

Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat nach dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. Juni 1967 eine zusätzliche Menge festsetzen und verteilen, um einem etwaigen Bedarf Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Eine erste Rate von 45 000 Tonnen Fleisch mit Knochen des in Artikel 2 Abs. 1 genannten zusätzlichen Zollkontingents wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Deutschland	7 200 Tonnen
Frankreich	2 800 Tonnen
Italien	25 100 Tonnen
Niederlande	7 000 Tonnen
BLWU	2 900 Tonnen

Jeder Mitgliedstaat gibt seine entsprechend dem vorstehenden Absatz festgesetzte zusätzliche Quote frei, sobald die Einfuhrlizenzen für seine in Artikel 1 festgesetzte Quote an dem vertragsmäßigen Zollkontingent erteilt worden sind. Er setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Die restliche Kontingentsmenge stellt eine Reserve von 13 000 Tonnen (Fleisch mit Knochen) dar, welche die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß entsprechend dem zusätzlichen Bedarf in der Weise aufteilt, daß die vollständige Ausnutzung des zusätzlichen Zollkontingents in den einzelnen Mitgliedstaaten aller Voraussicht nach weitgehend gleichmäßig erfolgt.

Die Kommission unterrichtet sämtliche Mitgliedstaaten von der aufgrund des vorstehenden Absatzes durchgeführten Aufteilung.

Artikel 4

1. Sobald im Rahmen der in Artikel 1 und 2 genannten Zollkontingente Einfuhrmöglichkeiten eröffnet werden, setzen die Mitgliedstaaten die Erhebung der Zölle und Abschöpfungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Gefrierfleisch aus.

2. Für die Anrechnung auf die im vorstehenden Absatz genannten Zollkontingente entsprechen 100 kg Fleisch ohne Knochen 130 kg Fleisch mit Knochen.

Artikel 5

Sobald die tatsächlichen Einfuhren in einem Mitgliedstaat 95 v. H. der ihm gemäß Artikel 3, Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 3 zugewiesenen Quote erreichen, unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und setzt den Zeitpunkt für die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle und gegebenenfalls der Abschöpfungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Gefrierfleisch fest.

Artikel 6

Die zugewiesenen Mengen werden von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren eigenen Verwaltungsvorschriften verwaltet.

Artikel 7

Die Kommission prüft aufgrund der ihr von den Mitgliedstaaten entsprechend den erteilten Einfuhrlizenzen mitgeteilten Mengen sowie der im Rahmen des Zollkontingents tatsächlich eingeführten Mengen in regelmäßigen Zeitabständen den Stand der tatsächlichen Ausnutzung des Zollkontingents.

Artikel 8

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 188/66/EWG gelten im Rahmen der in Artikel 1 und 2 genannten Zollkontingente nicht für die Einfuhr der unter Anhang II Buchstabe b) Punkt 8 bis 13 der Verordnung Nr. 14/64/EWG fallenden Erzeugnisse aus dritten Ländern.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

Artikel 4 der Verordnung Nr. 14/64/EWG über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch sieht vor, daß außer dem im GATT zum Zollsatz von 20 v. H. konsolidierten Zollkontingent von 22 000 t für die Einfuhr von Gefrierfleisch aus dritten Ländern, das unter Zollaufsicht für die Verarbeitung bestimmt ist, ein zusätzliches Zollkontingent festgesetzt werden kann.

Seit dem 1. November 1964, an dem die Verordnung Nr. 14/64/EWG in Kraft trat, wurden zwei zusätzliche Zollkontingente von je 33 000 t für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1964 bzw. für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1965 festgesetzt.

Außerhalb dieser beiden Zeiträume wurden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern und die Zollsätze auf Gefrierfleisch während der Zeit mit geringerer Produktion ausgesetzt, um entweder die Verpflichtungen der EWG gegenüber dem GATT zu erfüllen oder aber die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft unter befriegenden Bedingungen zu versorgen.

Diese vollständige Aussetzung der Abschöpfungen und teilweise Aussetzung der Zölle wurde während des ersten Teils des Jahres 1965 von sämtlichen Mitgliedstaaten und während des ersten Teils des Jahres 1966 nur von einigen Mitgliedstaaten angewandt. Durch die Verordnung Nr. 3/66/EWG des Rats vom 20. Januar 1966, die später verlängert wurde, waren nämlich die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, in der Zeit vom 31. Januar bis zum 31. März 1966 die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern auszusetzen, sie brauchten dies jedoch nicht unbedingt zu tun.

Obgleich nicht sämtliche Mitgliedstaaten von der Ermächtigung zur Aussetzung der Abschöpfungsbeträge bis zum 31. März 1966 Gebrauch machten, sind die Verpflichtungen der EWG gegenüber dem GATT erfüllt worden, da vom 1. Januar bis zum 31. März 1966 weitaus mehr als 22 000 t Gefrierfleisch ohne Abschöpfung eingeführt wurden.

Gegen Ende des Jahres 1966 stellt sich die Versorgungslage bei Gefrierfleisch etwas anders dar als Ende 1965, denn 1965 war ein Zollkontingent von 33 000 t Gefrierfleisch zur Verarbeitung mit ausgesetzter Abschöpfung eröffnet worden, während in den drei letzten Monaten des Jahres 1966 auf Gefrierfleischeinfuhren die in sämtlichen Mitgliedstaaten geltenden Abschöpfungen erhoben wurden. Im übrigen haben zwei Mitgliedstaaten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Marktinterventionen durchgeführt.

1. Abgesehen von dem beim GATT konsolidierten Zollkontingent von 22 000 t, bei dem die Gemeinschaft die Abschöpfungen aussetzen muß, könnte für Gefrierfleisch die gleiche Regelung gelten wie für lebende Tiere und Frischfleisch.

In Anbetracht des Bedarfs der Verarbeitungsindustrie innerhalb der Gemeinschaft, der nicht vollständig durch die einheimische Erzeugung gedeckt werden kann, wurde jedoch in der Verordnung Nr. 14/64/EWG die Möglichkeit geschaffen, die Einfuhr von Gefrierfleisch zur Verarbeitung gegenüber lebenden Tieren und Frischfleisch zu begünstigen.

Da anzunehmen ist, daß der Bedarf trotz der zur Zeit vorhandenen Vorräte an innerhalb der Gemeinschaft erzeugten Gefrierfleisch durch die Gemeinschaftserzeugung nicht gedeckt werden könnte, dürfte es sich empfehlen, ab 1. Januar 1967 eine Sonderregelung für Gefrierfleisch in der Form vorzuschlagen, daß bei der Einfuhr keine Abschöpfung erhoben wird.

2. Die Abschaffung der Abschöpfung auf Grund einer bindenden Vorschrift oder einer Ermächtigung könnte für einen bestimmten Zeitraum ins Auge gefaßt werden, der mit der Zeit der geringeren Produktion innerhalb der Gemeinschaft zusammenfiele. Diese Lösung hat den Nachteil, daß sie die Anlage von Spekulationsvorräten begünstigt, die, wenn sie zum Verbrauch angeboten werden, auf die Preise der Gemeinschaftsmärkte drücken, und zwar zu einem Zeitpunkt, der nicht unbedingt der günstigste zu sein braucht.

3. In Anbetracht der Einwände, die gegen die vorstehend dargelegte Regelung erhoben werden können, ist die Kommission der Ansicht, daß für das Jahr 1967 die Verordnung Nr. 14/64/EWG, insbesondere Artikel 4, angewandt und zwei Zollkontingente eröffnet werden sollten, nämlich das vertragsmäßige Zollkontingent von 22 000 t und ein zusätzliches Zollkontingent für Gefrierfleisch, das unter Zollaufsicht für die Verarbeitung bestimmt ist.

Vertragsmäßiges Zollkontingent

Es wird vorgeschlagen, dieses Zollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. am 1. Januar 1967 zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten zu verteilen, wobei einerseits der relative Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten, andererseits die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß zwei Mitgliedstaaten — Frankreich und Deutschland — über Gefrierfleischvorräte auf Grund von Interventionen verfügen.

Zusätzliches Zollkontingent

In den ersten sieben Monaten des Jahres 1966 wurden 129 524 t Gefrierfleisch in die Gemeinschaft eingeführt, die sich wie folgt verteilen:

BLWU	5 338 t	oder	4,1 %
Deutschland	28 842 t	oder	22,3 %
Frankreich	9 683 t	oder	7,5 %
Italien	71 175 t	oder	54,9 %
Niederlande	14 486 t	oder	11,2 %

Es wird vorgeschlagen, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1967 ein zusätzliches Zollkontingent von 58 000 t Gefrierfleisch, das unter Zollaufsicht für die Verarbeitung bestimmt ist, zu einem Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen. Die Summe dieser beiden Zollkontingente, also 80 000 t, wäre niedriger als die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1966 eingeführte Menge, doch ist diese Verringerung gerechtfertigt, weil erstens ein Vorrat an innerhalb der Gemeinschaft erzeugtem Gefrierfleisch vorhanden ist, und weil zweitens in den ersten Monaten des Jahres 1967 mit einem leichten Anstieg der Produktion gegenüber den ersten Monaten des Jahres 1966 gerechnet werden kann.

Die Aufteilung dieses Zollkontingents muß so erfolgen, daß den Importeuren der Gemeinschaft gleicher Zugang dazu gewährleistet ist, damit die Wettbewerbsbedingungen zwischen den verarbeitenden Industrien nicht verfälscht werden. Deshalb ist ein Verwaltungsverfahren erforderlich, nach dem die Einfuhren in die einzelnen Mitgliedstaaten in möglichst gleicher Zeitfolge durchgeführt werden, damit jede Gefahr einer Unterbrechung in der Wiedereinführung des zum Zeitpunkt der Eröffnung des Zollkontingents bestehenden Schutzes vermieden wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zweckmäßig, eine Aufteilung des Zollkontingents von 58 000 Tonnen in zwei Raten vorzuschlagen. Die erste Rate von 45 000 Tonnen, die den überwiegenden Teil des Zollkontingents darstellt, wird zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer in den ersten sieben Monaten des Jahres 1966 getätigten Einfuhren aufgeteilt, wobei eine Anpassung entsprechend dem von einigen Mitgliedstaaten angemeldeten Bedarf und der in Frankreich und Deutschland aufgrund von Interventionen vorhandenen Gefrierfleischvorräten erfolgt.

Die zweite Rate von 13 000 Tonnen soll eine Reserve darstellen, welche die Kommission aufgrund des Bedarfs und der tatsächlich getätigten Einfuhren unter die Mitgliedstaaten aufteilt.

Für die Rate von 45 000 Tonnen des zusätzlichen Zollkontingents wird folgende Aufteilung vorgeschlagen:

BLWU	2 900 Tonnen
Deutschland	7 200 Tonnen
Frankreich	2 800 Tonnen
Italien	25 100 Tonnen
Niederlande	7 000 Tonnen

Um die Kontinuität zwischen dem vertragsmäßigen Zollkontingent und dem zusätzlichen Zollkontingent zu wahren, ist vorgesehen, daß jeder Mitgliedstaat seinen Anteil an dem zusätzlichen Zollkontingent eröffnet, sobald die Einfuhrlizenzen für seinen Anteil an dem vertragsmäßigen Zollkontingent erteilt worden sind.

Außerdem ist vorgesehen, daß das autonome Zollkontingent vor dem 1. Juni 1967 aufgestockt werden kann, um einen etwa auftretenden Mehrbedarf zu berücksichtigen.